

gie als „anthropologische Theologie“ zu konzipieren.

Es scheint, daß im Augenblick das Selbstverständnis der Theologie den Theologen die größten Schwierigkeiten bereitet.

Tübingen

Josef Rief

PLANTE GUY, *Le rigorisme au XVII^e siècle*. Mgr. de Saint-Vallier et le sacrement de pénitence. („Recherches et synthèses“, section de morale, VII). (189.) Duculot, Gembloux 1971. Kart. lam. FB 350.—

Vf. entwirft im Rahmen einer aufschlußreichen moraltheologischen Spezialuntersuchung über die zur Zeit von Mgr. de Saint-Vallier in der Diözese Quebec häufig praktizierte Absolutionsverweigerung ein anschauliches Bild der religiösen Situation während der frühen Siedlungsperiode Kanadas. Ursprünglich Hofkaplan beim französischen Sonnenkönig Ludwig XIV., hatte de Saint-Vallier nach seiner Ernennung zum zweiten Bischof von Quebec (1685–1727) nicht nur ein riesiges Pastoralgebiet zu verwalten, sondern auch eine vielfach verwahrloste Diözese neu aufzubauen (33). Wenn er dabei oft mit seinen geistlichen Amtsbrüdern und den zivilen Behörden Schwierigkeiten hatte, so waren diese einerseits auf seine straffe und kompromißlose Haltung in pastoraltheologischen Belangen zurückzuführen, andererseits auf die mißliche sozialpolitische Lage der jungen und weitausgedehnten Kolonie, die ständig von feindseligen Indianern bedroht war und in der alten Heimat viel zu wenig Rückhalt fand (37 ff.). Der Gefahr des unwürdigen Sakramentenempfanges sowie der sittlichen Ausschweifung in Benehmen und Kleidung, dem Alkoholmißbrauch (Schnapsverkauf an die Indianer!), der religiösen Gleichgültigkeit, dem Müßiggang, Wucher, Geiz und anderen Lastern sollte durch eine rigoros praktizierte Absolutionsverweigerung gesteuert werden (72 ff.). De Saint-Vallier gab zu diesem Zweck einen eigenen Katechismus, ein Diözesanrituale und zahlreiche Pastoralen heraus, wobei er sich weitgehend an die Prinzipien der damals geltenden, in manchen dem Rigorismus der Jansenisten ähnelnden katholischen Reform der französischen Bischöfe hielt (131 ff.). Auch in Europa war damals die vom hl. Karl Borromäus angeregte Praxis der Absolutionsverweigerung für indisponierte Pönitenten häufig anzutreffen (170). Ist Mgr. de Saint-Vallier in seinem Seeleneifer mitunter zu weit gegangen, so war es doch der pastoralen Tatkraft dieses Oberhirten und seiner Umsicht, gepaart mit tiefer persönlicher Frömmigkeit, zu danken, daß die Diözese Quebec allmählich einer intensiven Erneuerung des religiösen Lebens entgegenreifte.

Ein wertvoller Beitrag zur Kirchengeschichte Französisch-Kanadas.

Kremsmünster

Konrad Kienesberger

KIRCHENRECHT

HEINRICHSMEIER CLEMENS, *Das kanonische Veräußerungsverbot im Recht der Bundesrepublik Deutschland*. (KStuT, Bd. 25) (XXVI u. 161) Grüner, Amsterdam 1970. Ln. Hfl 30.—

Das weite Gebiet der kirchlichen Vermögensverwaltung und insbesondere das im kanonischen Recht statuierte Veräußerungsverbot für kirchliches Vermögen stellt nicht nur im innerkirchlichen, sondern mehr noch im Staatskirchenrecht einzelner Länder eine schwer überschaubare Rechtsmaterie dar. Es ist daher ein begrüßenswertes Unternehmen, den vielfältigen Verflechtungen zwischen kirchlichen und staatlichen Normen in diesem Bereich nachzugehen.

Der Verfasser der vorliegenden Arbeit, die als Dissertation an der Fakultät der Abteilung für Katholische Theologie der Ruhr-Universität Bochum approbiert wurde, zeigt die rechtliche Relevanz des kanonischen Veräußerungsverbotes im Recht der Bundesrepublik Deutschland auf.

Im ersten Teil der Arbeit wird das kanonische Veräußerungsverbot im innerkirchlichen Recht in einer guten Übersicht dargeboten. In diesem Zusammenhang wäre nach meinem Dafürhalten der Begriff der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung kirchlichen Vermögens einer eingehenderen Klärung zuzuführen gewesen. Die gelegentlichen Hinweise (etwa S. 24) gehen auf die Problematik der Abgrenzung der beiden Begriffe nicht ein.

Der zweite Teil der Studie ist der Frage gewidmet, inwieweit das kanonische Veräußerungsverbot im Staatskirchenrecht der Bundesrepublik relevant ist. Die Darstellung dieser schwierigen Quellenlage — das Staatskirchenrecht Deutschlands wird ja zu einem erheblichen Teil vom Länderrecht gebildet — muß als vorbildlich bezeichnet werden. Die sehr ins Detail gehende Untersuchung bildet eine für Theorie und Praxis gleichermaßen brauchbare Zusammenfassung der Rechtsquellen.

Im dritten Teil befaßt sich das Buch mit den Wirkungen des kanonischen Veräußerungsverbotes im bürgerlich-rechtlichen Bereich. Hier bietet sich Vf. Gelegenheit, eingehende Kenntnis von Gesetz, Lehre und Judikatur einerseits, sowie selbständiges Durchdringen der nicht immer leicht zu durchschauenden Verflechtungen von kirchlichem und staatlichem Recht andererseits unter Beweis zu stellen. Eingehend beleuchtet wird in diesem Zusammenhang u. a. die Frage staatlicher Rechtsfolgen bei Fehlen der kirchenbehörd-

lichen Genehmigung für den Abschluß von Rechtsgeschäften bzw. bei mangelnder Vertretungsbefugnis, wobei insbesondere Umfang und Grenzen der Haftung der kirchlichen juristischen Person untersucht werden.

U. a. zeigt die Studie auch die Verfassungswidrigkeit einiger zum Schutze kirchlichen Vermögens erlassenen Bestimmungen des bundesdeutschen Staatskirchenrechts auf und regt eine Lösung dieser Frage in Form von kirchlich-staatlicher Vereinbarung an.

Linz

Bruno Primetshofer

PASTORALTHEOLOGIE

BÖCKLE F./GREINACHER N./BETZ F., *Ehe in der Diskussion*. Was hat die Kirche zur Ehe zu sagen? (Herder-Bücherei, Bd. 379) (123.) Freiburg 1970. Kart. lam. DM 2,90, S 21.50.

Es war eine gute Idee, fünf Artikel der drei Autoren aus dem „Handbuch für Pastoraltheologie“ (Bd. IV) unter dem Thema: Die Ehe als Vollzug der Kirche, in einem Herder-Taschenbuch herauszugeben und so einem größeren Leserkreis zur Verfügung zu stellen.

F. Böckle kommt nach einem geschichtlichen Überblick über die Ehe im AT und NT auf das pastorale Anliegen der Kirche heute zu sprechen: die Erneuerung des ehelichen Zusammenlebens der Gläubigen. Den Weg, auf dem die menschliche Institution von innen her umgestaltet werden soll, findet er in den Forderungen der Bergpredigt, wo ein Mensch ganz und für immer aufgerufen und ermächtigt wird, in Liebe für den anderen dazusein. Dazu ist die liturgische Feier der Eheschließung nicht ein bloßes Anhängsel, sondern ein vom Sinn des Ganzen her gefordertes Bekenntnis des Glaubens. Daher ist sie für die ausdrückliche Anerkennung im Raum der Kirche unerlässlich. Die tragende Verbindlichkeit jeder Ehe ist eine Frage der Treue, des Wachstums und der Entfaltung. Treue wurde meistens nur in Rechtskategorien bestimmt: der Tatbestand (sexuelles Verhältnis), nicht das Grundverhältnis stand zur Beurteilung. Die Sorge der Kirche für die Ehe drückt sich besonders aus in der Sorge um die Unauflöslichkeit, die rechte Weitergabe des Lebens und die Einheit im Glauben. Böckle fragt nach den unaufgebbaren Prinzipien, um die urkirchliche Botschaft auf unsere gesellschaftlich gewandelten, soziologisch anders strukturierten Verhältnisse anzuwenden, ohne sie zu entkräften. Neue Einsichten in die Sachzusammenhänge bedingen einen Wechsel in den sittlichen Verhaltensregeln.

Man wird N. Greinachers Behauptung in seinem Artikel „Die Familie in der Gemeinde“ beipflichten, daß es noch nicht ge-

lungen ist, die Familie als Familie in den Lebensvollzug der Gemeinde zu integrieren. Die naturständische Ordnung als Prinzip der Seelsorge berücksichtigt die Familie kaum. Diese müßte, da ihre Funktion in der Tradierung von Wertvorstellungen und Verhaltensweisen immer stärker hervortritt, zum eigentlichen Subjekt des Vollzugs der Kirche werden. Er hält es für eine Illusion zu glauben, daß durch eine gute Kinder- und Jugendseelsorge die Kinder und Jugendlichen quasi automatisch erwachsene Gläubige würden. Neue Wege über Familienkurse und -gottesdienste werden gewiesen.

Für die „christliche Erziehung in der Familie“ gibt es kein Einheitsschema. F. Betz fragt nach dem Wesentlichen in der Erziehung von Menschen, von denen man wünscht, daß sie Christen werden möchten. Überkommene Muster wie: Gott spielt eine Rolle als Garantie für eine anständige Lebensführung, Glaube könne dann entstehen, wenn seine Inhalte frühzeitig gelehrt werden, grobe Vereinfachungen verhindern oft das Selbständigwerden des Menschen. Es kommt immer mehr auf die Erzieher selbst und die Lebendigkeit ihres Christseins an und immer weniger auf anerzogene und tradierte Formen. Eine möglichst gesunde menschliche Entfaltung ist wichtiger als alles, was sonst noch zum „Image“ eines Christen gehört.

Ein Taschenbuch mit vielen praktischen Überlegungen und befreienden Antworten, dem man einen weiten Leserkreis wünscht.

ENGELHARDT PAULUS (Hg.), *Zur Theorie der Praxis*. Interpretationen und Aspekte. (Walberberger Stunden, Phil. Reihe, Bd 4) (X u. 213.) Grünewald, Mainz 1970. Ln. DM 25.—.

Die hier zusammengefaßten Abhandlungen bilden eine Grundlagenstudie ersten Ranges für jene Kreise, die wissenschaftstheoretische, politische und ethische Fragen zu lösen haben. Schon der erste Beitrag von J. Lohmann, Theorie und Praxis im Lichte der europäischen und der allgemeinen Begriffsgeschichte, stellt im Gegensatz zum Marxismus die These auf, daß die Theorie immer von der Praxis komme und nicht umgekehrt. Seine Beweise holt er aus der Sprachwissenschaft und der Semantik, wo er nachweisen kann, daß die Verbegrifflichung der Sprache ein Suchen nach den gültigen Prinzipien darstellt und typisch ist für die griechische Sprachkultur. Sie hat die heute noch gültigen Fundamente auf fast allen Kulturgebieten gelegt, ausgenommen die Wirtschaft, obwohl sie eine der größten Erfindungen der Menschheit, nämlich das Geld, besaßen. Die fehlende Wirtschaftstheorie führte auch zum Untergang des antiken Wirtschaftssystems. In der kritischen Auseinandersetzung mit K. Marx deckt Lohmann die Pseudomorphose marxistischer Wirtschaftssysteme auf, mit